

STELLUNGNAHME

DER

ARBEITSGEMEINSCHAFT OFFSHORE-WINDENERGIE E.V. (AGOW)

**Zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale
Infrastruktur**

„BSH-Gebührenverordnung – BSHGebV“

8. Juni 2018

Die Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. (AGOW) dankt für die Möglichkeit, Stellung zum Verordnungsentwurf der BSH-Gebührenverordnung – BSHGebV, zu nehmen. Als Vertretung der Betreiber von Offshore-Windparks in Deutschland machen wir von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Die AGOW stellt der Kommentierung folgende Anmerkungen voran:

Grundsätzlich stimmt die AGOW mit dem BMVI überein, dass Dienstleistungen der öffentlichen Hand für Wirtschaftsakteure auch angemessen entlohnt werden sollten. Dabei sollten allerdings die Grundsätze der Angemessenheit und von Augenmaß gelten. Auch gilt nach § 9 Absatz 3 BGebG das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Hierzu sei gesagt, dass die Änderungen der BSH-Gebührenverordnung in einzelnen Bestandteilen zu einer **unverhältnismäßigen und ungeplanten Belastung für Offshore-Windpark-Betreiber führen**. Hinzu kommt, dass die Änderungen rückwirkend in laufende Verfahren eingreifen. Hier zählt auch, dass die Kosten in dem Maße bislang **nicht vorhersehbar** waren und damit auch den Geschäftsbetrieb der Wirtschaftsakteure in vorab nicht einzukalkulierendem Maße belasten. So wurden die letzten Gebote auf Basis der alten Gebührenverordnung abgegeben. Auch in Anbetracht des Ziels, die Kosten erneuerbare Energiequellen zu senken, erscheint die drastische Steigerung der Genehmigungskosten wenig zielführend.

Des Weiteren wären die infolge der Gebühren anfallenden Kosten für Verfahren in der AWZ im Vergleich zum Küstenmeer wesentlich höher. Genehmigungsgebühren für Investitionen in die gleiche Technologie, die von Behörden desselben Staates erhoben werden, dürfen nicht in Größenordnungen voneinander abweichen. Verfahren in der AWZ und im Küstenmeer sollten auch grundsätzlich analog berechnet werden bzw. zumindest korrespondieren. Im Küstenmeer orientieren sich die Kosten an den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes VwKostG und den Immissionsschutz-Kostenverordnungen ImmSchKVO der Küstenländer. Hier erfolgt die Bemessung der Gebühren nach Investitionssummen analog zu Windenergie an Land.

Darüber hinaus ist diese unerwartet hohe Anpassung kritisch zusehen, da im gleichen Zeitraum keine Mehrkosten durch neue Technologien oder Innovationen entstanden sein dürften. Ohnehin befindet sich das regulatorische Umfeld der Offshore-Wind-Branche aktuell in einem Transformationsprozess hin zum zentralen Modell. **Daher kann unserer Meinung nach die Begründung des erhöhten Aufwands nur für das Zielmodell gelten – die Übergangsfristen sollten dies für die Offshore-Wind-Branche entsprechend berücksichtigen.**

Im Detail fordert die AGOW:

- **Eine Klarstellung der Übergangsfristen, die die Offshore-Wind-Branche betrifft. Aus Sicht der der AGOW können die für OWPs relevanten Passagen erst ab dem Jahr 2021 für Genehmigungsverfahren im zentralen Modell gelten.**
- **Die AGOW fordert, dass die Anhebung der Kosten des Genehmigungsverfahren sich an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und angefallenen Kosten richten sollte.**
- **Die AGOW fordert mehr Transparenz bei den anfallenden Kosten. Auch sollten die Fälligkeiten konkretisiert werden.**
- **Dass der Höchstpreis der Freigabe für die Errichtung von OWPs überprüft und abgesenkt wird.**

§ 2 Absatz 3 „Gebühren und Auslagen“

Eine Gebühr für eine Gebührenfestsetzung erscheint als Überregulierung.

§ 4 Übergangsregelung

Hier ergibt sich ein dringender Klärungsbedarf ab wann die neue Gebührenverordnung gilt. Eine kurze Übergangsfrist hätte erhebliche Auswirkung auf die Kalkulationen der OWP-Betreiber die für ihre Gebote die aktuelle Gebühren-Verordnung herangezogen haben.

Auch befindet sich die Offshore-Wind-Branche aktuell in einem Transformationsprozess hin zum zentralen Modell. Dabei kann die Begründung des erhöhten Aufwands nur für das Zielmodell gelten, da im Übergangssystem das Gros der Arbeit von den Betreibern selbst übernommen wird. Die AGOW fordert das BMVI auf, die Fristen sorgsam zu überdenken. Aus Sicht der r AGOW können die für OWPs relevanten Passagen erst ab dem Jahr 2021 für Genehmigungsverfahren im zentralen Modell gelten.

Anlage

Laufende Nummer (BSHGebV) - 6041.1

Windenergieanlagen: Freigabe für die Errichtung von Einrichtungen nach § 44 Windenergie-auf-See-Gesetz oder von Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Seeanlagengesetz

Bei der prognostizierten Fallzahl geht das Ministerium von einem Fall pro Jahr aus. Aus Sicht der AGOW ist diese Schätzung zu gering angesetzt.

Schätzung der Fallzahl

2019-2025	pro Jahr 1,83 OWPs
2026-2030	pro Jahr 3,25 OWPs

Hinzu kommt noch, dass in Zukunft auch noch sonstige Energiegewinnungsbereiche ohne Netzanschluss dazu kommen könnten. **Dies würde die im Entwurf dargestellte Einnahmenkalkulation signifikant verändern.**

Im Verordnungsentwurf der BSH-Gebührenverordnung wird für die Verwaltungshandlungen für die Errichtungsfreigabe eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 192 970 EUR angenommen. Dazu kommt ein Betrag, der den wirtschaftlichen Nutzen bei der Gebührenbemessung berücksichtigen soll. Dieser Betrag wird über den Strompreis (Erlös an der Strombörse), die Größe der Anlage und die erwarteten jährlichen Produktionszeiten (Volllaststunden) sowie die genehmigte Gesamtlaufzeit der Anlage ermittelt und ist mit einem Höchstpreis von 5 192 970 EUR gedeckelt.

Hier liegt aus Sicht der AGOW ein unerwartet hoher Anstieg der aktuellen Werte vor und damit ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit nach § 9 Absatz 3 BGebG. Signifikante Mehrkosten durch neue Technologien oder Innovationen, die einen solchen Anstieg erklären und nachvollziehbar machen würden, liegen jedoch

nicht vor. Wünschenswert und aus kaufmännischer Sicht plausibel wäre eine genauere Aufschlüsselung der Kosten inklusive durchschnittlicher Stundensätze und Overheads. Dies gilt insbesondere auch für die einzelnen Freigabeprozesse, bei denen eine individuelle jährliche Auskunft zu den bislang anfallenden Kosten erfolgen sollte. Dies würde zu einer besseren Planbarkeit der anfallenden Kosten führen. Dazu zählt auch, dass eine Staffelung der Gebührenbescheide möglich sein sollte. Darüber hinaus sollte die Gebührenverordnung in Anbetracht der Höhe der Kosten auch Hinweise dazu geben, wann die Kosten fällig werden (nach Abschluss des Verfahrens oder Differenzierung bei jedem Einzelpunkt). **Die AGOW fordert mehr Transparenz und Planbarkeit bei den anfallenden Kosten der Genehmigungsverfahren. Auch sollten die Fälligkeiten konkretisiert werden.**

Hierzu sei auch gesagt, dass bereits bei den laufenden Freigabeverfahren die aktuellen Preise nicht im Einklang mit den erbrachten Leistungen der Verwaltungshandlungen stehen. So wird die Vollständigkeitsprüfung und Plausibilisierung nicht zeitgerecht bzw. in letzter Minute durchgeführt. Bereits bei den aktuellen Sätzen bestünde zwischen Kostendeckung und aufgerufenen Preis Spielraum für den Einsatz zusätzlicher Ressourcen. Jede weitere Erhöhung der Preise sollte daher mit einer deutlichen Aufstockung des Personals einhergehen.

Aus Sicht der AGOW kann die Anhebung der Gebühren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Parks haben, insbesondere da aktuell gilt, dass die Änderung der Gebührenverordnung zu dem Zeitpunkt der Gebotsgabe weder ersichtlich noch vorhersehbar war. Es wird insoweit rückwirkend in laufende Verfahren eingegriffen. Da die Gebotsabgabe und die dieser zu Grunde liegende Kalkulation jedoch im Vertrauen auf den Fortbestand der aktuell geltenden Gebühren erfolgte, sollte dem schutzwürdigen Vertrauen der Offshore-Windpark-Betreiber über angemessene Überleitungsregelungen Rechnung getragen werden. Dies gilt umso mehr, als ein bezuschlagter Bieter für den Fall, dass er die Anlagen nicht innerhalb der Realisierungsfristen des § 59 WindSeeG errichtet und in Betrieb nimmt, nach § 60 WindSeeG Pönalen zu leisten hat. Ihm steht es insoweit nicht frei, den Anfall der Gebühren zu verhindern.

Darüber hinaus ist die zugrunde liegende Jahreslaufleistung zu hoch angesetzt. Einzelne besonders große Anlagen können diese Volllaststundenzahl erreichen. Gemittelt über den gesamten Anlagenbestand werden jedoch selbst im Jahr 2030 nur 4160 Volllaststunden erreicht. **Die AGOW fordert, dass die verwendete Jahreshöchstlast abgesenkt werden sollte.**

Gemessen an den aktuell geltenden Höchstpreisen liegt eine Anhebung des Höchstsatzes von 1,2 auf knapp 5,2 Mio. € vor. Bereits der aktuelle Wert wird von der AGOW als sehr hoch eingeschätzt, bzw. lässt einen großen Spielraum zwischen den zur Kostendeckung erforderlichem Betrag und einer Gewinnabschöpfung. **Die AGOW fordert, dass der Höchstpreis abgesenkt werden sollte.** In Anbetracht der zu gering eingeschätzten Anzahl der OWP-Genehmigungen ist aus Sicht der AGOW auch ein großer Spielraum für eine Absenkung der Höchstpreise.

Laufende Nummer (BSHGebV) 6009

„Prüfung von Unterlagen, die der Erfüllung von angeordneten Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach Nummer 6003, 6004, 6006 bis 6008 dienen oder gesondert angeordnet sind“

Hier stellt sich die Frage wie der Aufwand der Nebenbestimmungen umgesetzt wird. Diese Punkte sind zum Teil während der gesamten Betriebslaufzeit in Höhe von 25 Jahren offen und können daher verlässlich erst danach bestimmt werden.

Berlin, den 8. Juni 2018

Gez.:

Uwe Knickrehm, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. (AGOW)

Ansprechpartner:

Johanna Kardel
Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. (AGOW)
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin
johanna.kardel@agow.eu